



Stadtverwaltung Mainz | Amt 30 | Postfach 3820 | 55028 Mainz



Standes-, Rechts- und Ordnungsamt

Abt. Öffentl. Sicherheit und Ordnung

Postfach 3820
55028 Mainz
Kaiserstr. 3-5 | Stadthaus | Kreyßigflügel
Zimmer 202

Tel 0 61 31 – 12 24 26

Fax 0 61 31 – 12 30 10

www.mainz.de

Mainz, 05.03.2020

Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG);

hier: Ihr Antrag auf Information vom 21.02.2020 zum Betrieb "Mosch Mosch",
Mailandsgasse 3, 55116 Mainz

Aktenzeichen: 32 33 10

Sehr geehrter

auf Ihren am 21.02.2020 gestellten Antrag ergeht nach §§ 5,6 VIG folgender

Grundbescheid:

1. Sie erhalten für den Betrieb Mosch Mosch, Mailandsgasse 3, 55116 Mainz, die Daten unserer beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen vor dem 21.02.2020. Die Informationsgewährung erfolgt durch Auskunftserteilung.
2. Sofern bei den in Ziffer 1 genannten Betriebsprüfungen nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 a - c VIG festgestellt wurden, werden Ihnen diese mitgeteilt. Die Informationsgewährung erfolgt durch Auskunftserteilung.
3. Aufgrund der (derzeitigen) Rechtsprechung des Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (B. v. 15.01.2020 -10 B 11634/19.OVG) kann die Informationsgewährung erst nach Bestandskraft dieses Bescheides erfolgen. Die sich aus § 5 Abs. 1 S. 1 VIG ergebende sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird insofern nach § 80 Abs. 4 VwGO ausgesetzt.
4. Dieser Grundbescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 21.02.2020 beantragten Sie die Herausgabe folgender Informationen:

Mitteilung, wann die beiden letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen der Betriebsstätte Mosch Mosch stattgefunden haben, ob es hierbei zu Beanstandungen kam und Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte im Beanstandungsfall.

II.

Nach Anhörung des Betriebes, auf den sich Ihre Anfrage bezieht (Dritter), sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass Ihnen grundsätzlich ein Informationsanspruch zusteht. Ihr hinreichend bestimmter Antrag (Informationsbegehren) unterfällt dem Anwendungsbereich des VIG. Die von Ihnen nachgesuchten Informationen sind vom Informationsanspruch nach § 2 Abs. 1 S. 1 VIG erfasst.

Ausschluss- und Beschränkungsgründe nach § 3 VIG liegen nicht vor; insbesondere kann Ihr Antrag nicht unter Berufung auf das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis des Betriebes abgelehnt werden. Es werden Ihnen daher zunächst die beiden Daten mitgeteilt, an denen Kontrollen stattgefunden haben (siehe Tenor Ziffer 1).

Sofern bei diesen Kontrollen „nicht zulässige Abweichungen“ festgestellt wurden, werden Ihnen diese ebenfalls mitgeteilt (siehe Tenor Ziffer 2).

III.

Der Informationszugang wird durch Auskunftserteilung gewährt. Eine Herausgabe der Kontrollberichte kann leider nicht erfolgen.

Diesem von Ihnen gewünschten Begehren können wir - unabhängig davon, ob im vorliegenden Falle überhaupt „nicht zulässige Abweichungen“ festgestellt wurden und die nachfolgenden Erläuterungen daher einschlägig sind - bereits deshalb nicht nachkommen, da die Kontrollberichte weit mehr Informationen enthalten als Ihnen nach dem Gesetz zu gewähren sind. Insofern war abzuwägen, ob die Kontrollberichte entsprechend zu schwärzen und Ihnen dann herauszugeben sind oder eine andere Form der Informationsgewährung in Betracht zu ziehen war. Da „Mängelfeststellungen“ in Kontrollberichten grundsätzlich handschriftlich vermerkt sind und teilweise zu den handschriftlichen Feststellungen Ausführungen gemacht werden, auf die kein Informationsanspruch besteht, wird aus handwerklich/technischen Gründen und aus Gründen der besseren Lesbarkeit die Information dadurch gewährt, dass die festgestellten „nicht zulässigen Abweichungen“ durch Wiedergabe aus den Kontrollberichten mitgeteilt werden (siehe hierzu auch § 6 Abs. 1 S. 4 VIG und § 10 S. 2 LVwVfG).

IV.

Zu der Ziffer 3 des Tenors: Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 5 Abs. 2 S. 3 VIG die Entscheidung über Ihren Antrag auch dem Dritten, hier dem verantwortlichen Geschäftsinhaber von Mosch Mosch, bekannt zu geben ist.

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (B. v. 15.01.2020 -10 B 11634/19.OVG) kann die Informationsgewährung erst nach Bestandskraft dieses Bescheides erfolgen. Die sich aus § 5 Abs. 1 S. 1 VIG ergebende sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird unter Beachtung der in dem Beschluss enthaltenen Interessenabwägung nach § 80 Abs. 4 VwGO ausgesetzt. Insofern kann es sein, dass sich die Informationsgewährung weiter verzögert, etwa wenn der Dritte gegen den Grundbescheid Widerspruch einlegt.

Die Bekanntgabe dieses Grundbescheides an Sie und den Dritten erfolgt mit dem gleichen Postauslauf.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Nachtbriefkästen befinden sich am Stadthaus Große Bleiche, Große Bleiche 46/ Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz und am Stadthaus – Lauterenflügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz. Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens zu benennen.

Die Schriftform kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ ersetzt werden. Die E-Mail ist an die Adresse stv-mainz@poststelle.rlp.de zu senden.

¹ Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S.73)